

Nr.: BV-114/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 15.09.2016

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Damm, Thomas
Tel.: 421-670
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-114/2016

Betreff :

teilweiser Erlass von Straßenausbaubeiträgen

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass von den auf die Grundstücke des kirchlichen Friedhofes entfallenden Straßenausbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme Kirchhofstraße ein Anteil von 50% erlassen wird.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen, da dies bei der Mittelanmeldung zum Haushalt bereits berücksichtigt wurde.

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 24. Juni 2015 (Beschluss-Nr. I/136-12-15) wird die Kirchhofstraße in diesem Jahr grundhaft ausgebaut. Für diese Maßnahme entstehen Erschließungsbeitragspflichten nach BauGB und Straßenausbaubeitragspflichten nach KAG-LSA. Beitragspflichtig sind aufgrund der Lage an der Kirchhofstraße auch die Grundstücke des Friedhofes, wobei sich die Beitragspflicht aufgrund der Lage des Friedhofes im Außenbereich nur auf Maßnahmen beschränkt, die dem Straßenausbaubeitragsrecht nach KAG-LSA unterliegen.

Nach derzeitigem Stand der Kostenermittlung ist für den Friedhof mit Ausbaubeiträgen in Höhe von ca. 43.000 € zu rechnen.

II. Beschlussgegenstand

Straßenausbaubeiträge können nach § 13a Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Das können sowohl sachliche als auch persönliche Billigkeitsgründe sein. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Gemeinde, wobei bei Vorliegen der Voraussetzungen i.d.R. die Billigkeitsmaßnahme zu gewähren ist.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG können kirchliche Friedhöfe ihrer Funktion wegen die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass erfüllen. Bei kirchlichen Friedhöfen besteht die Besonderheit, dass das Betreiben eines Friedhofes an sich Sache der Gemeinde ist, die Kirche also, wenn sie einen kirchlichen Friedhof betreibt, die Gemeinde von eigenen Aufgaben und damit auch finanziell entlastet.

Diese Wahrnehmung (auch) gemeindlicher Interessen durch einen kirchlichen Friedhof rechtfertigt einen (teilweisen) Beitragserlass wegen sachlich unbilliger Härte (BVerwG Urteil vom 22. Mai 1992 – 8 C 50.90 – im Anschluss an Urteil vom 4. Mai 1979 – 4 C 25.76).

Ein Erlass des Beitrages kann ganz oder nur teilweise erfolgen.

Gegen einen vollständigen Beitragserlass spricht:

- die Haushaltslage der Stadt
- die Tatsache, dass unbestreitbar die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kirchhofstraße und damit ein beitragsrechtlicher Vorteil besteht
- dass Billigkeitsmaßnahmen nur übermäßige bzw. unverhältnismäßige Beitragsbelastungen beseitigen und Härten vermeiden, nicht aber völlig von Beiträgen freistellen sollen (Ziel ist nach § 13a Abs. 1 Satz 4 KAG-LSA, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.)
- dass die Kirchengemeinde grundsätzlich zahlungsfähig ist (eigene Investitionsvorhaben wie z. B. die geplanten Sanierungsarbeiten an der Kapelle sind nur zweitrangig zu betrachten, da öffentliche Abgaben grundsätzlich Vorrang haben.)

Als Maßstab für die Höhe eines teilweisen Erlasses wird der Anteil der Aufgabenwahrnehmung im Friedhofswesen durch die ev. Stadtkirchengemeinde vorgeschlagen.

Ausgehend von einem Flächenverhältnis von ca. 11 ha Friedhofsflächen der ev. Stadtkirchengemeinde zu ca. 10,5 ha Friedhofsflächen der Stadt kann von einer ca. 50%igen Aufgabenerfüllung durch die Kirche ausgegangen werden, weshalb ein 50%iger Beitragserlass gerechtfertigt erscheint.

Die endgültige Höhe der Beiträge steht erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen der letzten Rechnung fest. Da nach Baubeginn bereits Vorausleistungen erhoben werden und ein Beitragserlass wegen sachlich unbilliger Härte in der Regel nicht erst auf Antrag, sondern bereits von Amts wegen bei der Beitragserhebung zu berücksichtigen ist, wird kein absoluter Betrag, sondern ein prozentualer Anteil als Erlasshöhe zugrunde gelegt.

Bei zu erwartenden Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 43.000 € würde dies einen Beitragserlass in Höhe von ca. 21.500 € bedeuten.

Die endgültige Höhe des Beitragserlasses kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Grundlage für den Entscheidungsvorschlag sind die aktuell bekannten Werte aus den bisherigen Ausschreibungen und Auftragsvergaben, wie sie auch der Vorausleistungserhebung zugrunde gelegt werden. Da hier noch nicht alle Kostenpositionen erfasst sind, werden die tatsächlichen Straßenausbaubeiträge noch etwas höher ausfallen.

Die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA) liegt bei dieser Größenordnung des Erlasses gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung beim Hauptausschuss der Lutherstadt Wittenberg.